

# **Erbfehler in der Rinderzucht**

## **Rechtliche und gesellschaftspolitische Aspekte**

Seminar des Ausschusses für Genetik  
der ZAR, 6. März 2014, Salzburg

Dipl. Ing. Rudolf Hussl



landwirtschaftskammer  
tirol

# Erbfehler – immer ein aktuelles Thema

- Der wirtschaftliche Druck in der Produktion nimmt stetig zu
- Die Gesellschaft reagiert zunehmend sensibler auf Tierleid, Tierquälerei und Hochleistungszucht
- Die Tierzuchtwissenschaft hat uns neue Möglichkeiten in der Erbfehlerbekämpfung und im Erbfehler-Monitoring eröffnet

# Definition - Erbfehler

- In der Tierzucht versteht man unter Erbfehler eine, durch Genmutation verursachte, erblich bedingte Abweichung von der züchterischen Norm.
- In der Praxis gibt es aber auch positive, gewünschte Abweichungen von der Norm (z.B. Hornlosigkeit) die nicht mit dem Begriff Erbfehler verbunden werden.

# Erbfehler – Genetische Besonderheiten

In der Praxis hat sich eine begriffliche Trennung durchgesetzt

- **Erbfehler:** alle Abweichungen die eindeutig negative Auswirkungen, entweder auf die Wirtschaftlichkeit der tierischen Produktion oder auf die Tiergesundheit und das Tierwohl haben.
- **Genetische Besonderheiten:** positive, gewünschte Abweichungen von der züchterischen Norm.

# Rechtliche Grundlagen

- Tierzuchtgesetze der Länder
- Verordnungen zu den Tierzuchtgesetzen
- EU -Rechtsnormen
- Tierschutzgesetz

## § 15 TTZG 2008 „Erbfehler“

*(1) Tierhalter und Besamer haben der Behörde sowie der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie etwa über das Auftreten von Erbfehlern, Missbildungen, gehäuften Sterilitäten und dergleichen, unverzüglich Bericht zu erstatten.*

## § 15 TTZG 2008 „Erbfehler“

*(2) Die Behörde kann der gewinnenden Besamungsstation die Abgabe von Samen eines bestimmten Spendertieres mit Bescheid verbieten, wenn das Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen im Sinn der Ziele des Gesetzes erheblich beeinträchtigen können.*

## § 24 TTZG 2008

*Die Behörde hat Samen, Eizellen oder Embryonen, soweit dies zur Hintanhaltung der Ausbreitung von Erbfehlern notwendig ist, deren unschädliche Beseitigung anzuordnen oder durchzuführen.*



# Tierzuchtverordnung 2009 (TTZVO)

- §2 Erbfehler und Genetische Besonderheiten sind Teil der **Rassemerkmale** und sind bei der Rassebeschreibung anzuführen.
- § 10 (3) Erbfehler und Genetische Besonderheiten **müssen** im Zuchtbuch/Zuchtregister **eingetragen werden**.
- §25 (3) Erbfehler und Genetische Besonderheiten bei Vatertieren **müssen veröffentlicht werden**.

# Tierzuchtverordnung 2009 (TTZVO)

- § 25 (4) Erbfehler und Genetische Besonderheiten müssen auf der Zuchtbescheinigung angegeben werden.
- § 28 (2) In den jährlichen Berichten der Zuchtverbände an die Tierzuchtbehörde ist ein eigener Punkt über das Auftreten von Erbfehlern und deren Entwicklung im Zeitverlauf vorgeschrieben.

Über Genetische Besonderheiten ist hingegen nicht zu berichten.

# Tierzuchtverordnung 2009 (TTZVO)

- §33 (3) Bei der Ausbildung von Besamern ist die Information über Erbfehler und Genetische Besonderheiten ein verpflichtender Lehrinhalt.

# Verpflichtungen der Zuchtorganisationen

Zuchtorganisationen haben in ihren Zuchtprogrammen Festlegungen zu treffen über:

- ✓ ein Erbfehlererfassungs- und Meldesystem
- ✓ Richtlinien für Aufzeichnung und Veröffentlichung
- ✓ Monitoring System zur Überwachung

# EU - Tierzuchtrecht

Regelungen auf viele verschiedenen Richtlinien und Verordnungen verteilt

Grundziele waren eine korrekte Produktdeklaration in Zusammenhang mit dem Freien Warenverkehr

Inhaltliche Regelung wie in den Tierzuchtgesetzen der Länder (Erfassung- Eintragung- Veröffentlichung und Überwachung)

# Tierschutzgesetz

- Andere Perspektive (Betrachtung aus Sicht der Tiere)
- Regelung über Verbot der Tierquälerei (Qualzucht)
- *§5 (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.*

# Tierschutzgesetz

§ (2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge klinische Symptome bei den Nachkommen mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen

# Tierschutzgesetz

Im § 5 (2) sind dann einige klinische Symptome angeführt die jedenfalls Qualzucht und damit Tierquälerei bedeuten:

- Atemnot,
- Blindheit
- Taubheit
- Fehlbildungen des Gebisses
- Missbildungen der Schädeldecke
- Bewegungsanomalien,
- Lahmheiten
- Neurologische Symptome
- Haarlosigkeit



# Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz zeigt eine sehr enge und restriktive Auslegung

Das Tierschutz stellt auch den Erwerb, die Vermittlung und Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen unter Strafe

# Gesellschaftspolitische Aspekte

Jeder Tierhalter bzw. Züchter hat die moralische Pflicht seine Tiere bestmöglich zu halten und jedenfalls vor Schmerzen, Schäden und Leiden zu schützen.


Diese Pflicht des Tierhalters entspricht auch vollkommen den Wünschen und Wertvorstellungen der Konsumenten.

# Gesellschaftspolitische Aspekte

Die Landwirtschaft ist mit zum Teil widersprüchlichen Phänomenen konfrontiert.

Von verschiedenen Tierschutzorganisationen wird eine auf Wirtschaftlichkeit ausgelegte Tierhaltung meist sehr negativ dargestellt. Leistungszucht ist negativ besetzt.

Werbung gaukelt den Konsumenten ein realitätsfernes, meist sehr von Traditionen geprägtes Bild von Landwirtschaft vor.



Der Wunsch nach sehr hohen Produktionsstandards und gleichzeitig niedrigen Lebensmittelpreisen ist widersprüchlich und in der Regel nicht erfüllbar.

Der Tierzüchter ist jedenfalls gefordert auf die Erwartungen und Wünsche der Konsumenten einzugehen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Mindeststandards genügt oft nicht. (Qualitäts- und Gütesiegelprogramme)

- Die Leistungssteigerungen haben die Ansprüche der Tiere an Haltung, Fütterung und Management kontinuierlich gesteigert,  
viele negative phänotypische Befunde sind auf unsachgemäße, nicht angepasste Haltung und Betreuung zurückzuführen.
- Leistung und Umwelt müssen gemeinsam weiterentwickelt werden.

- Die Beachtung von „korrelierten unerwünschten Produktionsfolgen“ ist für die Akzeptanz der modernen Leistungszuchtprogramme von besonderer Bedeutung.
- Züchter und Zuchtorganisationen sind gleichermaßen gefordert.

Danke für die Aufmerksamkeit